

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 10

Donnerstag, 26. Februar 2026

Seite: 56

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl
des Kreistags und des Landrats am 08. März 2026..... 57

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur
Plangenehmigung für die Errichtung einer Überfahrt mittels Verrohrung des
Holzgrabens zur Erschließung des Grundstücks im Zuge des Neubaus eines
Doppelhauses mit je einer Doppelgarage in Hangbauweise auf dem Grundstück
Fl.Nr. 446/0, Gemarkung Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg..... 58

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

Die Wahlleiterin des Landkreises
Landshut

Bekanntmachung
über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
der Wahl des ☒ Kreistags ☒ Landrats

am 08. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des

☒ Kreistags ☒ Landrats

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Landkreiswahlausschuss in folgender Form verkündet:

☒ durch Aushang am Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach (Haupteingang)

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

☒ der Zeitpunkt des Aushangs am Landratsamt Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach (Haupteingang)

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.
Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum
26. Februar 2026

Unterschrift

Lenz
Stv. Landkreiswahlleiterin

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Errichtung einer Überfahrt mittels Verrohrung des Holzgrabens zur Erschließung des Grundstücks im Zuge des Neubaus eines Doppelhauses mit je einer Doppelgarage in Hangbauweise auf dem Grundstück Fl.Nr. 446/0, Gemarkung Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg

Standortbezogene Vorprüfung

Herr Stefan Kollmeder beantragt die Plangenehmigung für die Errichtung einer Überfahrt mittels Verrohrung des Holzgrabens zur Erschließung des Grundstücks im Zuge des Neubaus eines Doppelhauses mit je einer Doppelgarage in Hangbauweise auf dem Grundstück Fl.Nr. 446/0, Gemarkung Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterium nicht durch das Vorhaben berührt werden und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 2.C.125 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Essenbach, 25.02.2026
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Thaler
(Nr. 23-6418.1/5-3-7892 vom 25.02.2026)